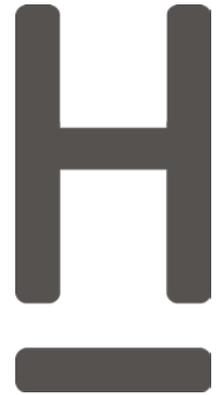


**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 07/2017

Hannover, den 31.08.2017

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt

Inhalt:

	Seite
1. Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen und Gastvorträgen	3
2. Ordnung über den Nachweis der studiengangsbezogenen künstlerischen Befähigung und der Zulassung zum Studium der Bachelor-Studiengänge der Fakultät III, Abteilung Design und Medien der Hochschule Hannover	9
3. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement - berufsbegleitend (BIB) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät III - Medien, Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation Information der Hochschule Hannover	14
4. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement (BIM) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation der Hochschule Hannover	21
5. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Journalistik (BJO) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät III -Medien, Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation der Hochschule Hannover	31
6. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement (BMI) mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation, der Hochschule Hannover	37
7. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Public Relations (BPR) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation der Hochschule Hannover	45
8. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Master Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation an der Hochschule Hannover	51

Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen und Gastvorträgen

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 34 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann das Präsidium auf Antrag der Fakultät und der Leitungen der zentralen Einrichtungen befristete Lehraufträge erteilen. Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen. Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden. Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 32 NHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen.

§ 2

Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges Dienstverhältnis. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht. Das Lehrbeauftragtenverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist.

Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

Die §§ 33, 37, 42 und 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sowie die §§ 46, 49, 51 und 83 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung von Ehrenbeamten gelten entsprechend.

§ 3

Persönliche Voraussetzung für die Erteilung von Lehraufträgen

Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt; diese ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen. Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.

§ 4

Erteilung von Lehraufträgen an Hochschulmitglieder

Gemäß § 34 Abs. 3 NHG können Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NHG Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums erhalten.

Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 31 Abs. 2 NHG und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 NHG Lehraufträge zu erteilen, bleibt unberührt. Vor Erteilung eines entsprechenden Lehrauftrages ist von der beantragenden Hochschuleinrichtung zu bestätigen, dass die jeweiligen Beschäftigten die ihnen arbeitsvertraglich und nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen obliegenden Lehrverpflichtung vollumfänglich erfüllen. Ist die Lehrverpflichtung nicht vollständig ausgeschöpft, kann ein Lehrauftrag nicht erteilt werden.

Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium nebenamtlich oder nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.

Lehraufträge für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen – auch wenn Entlastung im Hauptamt gewährt wird – nicht mehr als ein Viertel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 31 Abs. 2 NHG).

Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 NHG dürfen ebenfalls Lehrveranstaltungen zur selbstständigen Wahrnehmung durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden, sofern die in § 3 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung soll nicht mehr als 4 Lehrverpflichtungsstunden pro Semester in Anspruch nehmen. Die eindeutige Trennung zwischen der hauptberuflichen und der Lehrtätigkeit ist zu gewährleisten.

§ 5

Erteilung der Lehraufträge

Lehrveranstaltungen im Rahmen von Lehraufträgen dürfen nur begonnen werden, wenn der Lehrauftrag bereits erteilt worden ist. Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt.

Zur Wahrnehmung der Lehraufgaben von längerfristig abwesenden (z.B. beurlaubten) hauptberuflichen Lehrpersonen können Lehraufträge auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird.

§ 6

Verlängerung von Lehraufträgen

Lehraufträge können verlängert werden, Unterbrechungen von jeweils bis zu einem Semester sind unschädlich. Soll sich der Gegenstand eines Lehrauftrages ändern, so ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrags erforderlich.

§ 7

Widerruf von Lehraufträgen

Das Präsidium kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl der zuständigen Fakultät bzw. der Leitungen der zentralen Einrichtungen mitzuteilen.

§ 8

Vergütung der Lehraufträge

Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.

Lehraufträge werden nach geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Einzelstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.

Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen), abgegolten.

§ 9

Höhe der Vergütung

An der Hochschule Hannover gelten die nachstehenden Vergütungssätze (pro Einzelstunde):

- Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors oder mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben können bis zu einer Höhe von 35,00 EUR je Einzelstunde vergütet werden.
- Lehrbeauftragte mit sonstigen Aufgaben können bis zu einer Höhe von 26,00 EUR je Einzelstunde vergütet werden.

Bei Lehraufträgen mit einer besonderen Bedeutung oder mit einer besonderen Belastung kann die Vergütung den jeweiligen Höchstsatz um bis zu 100 v.H. überschreiten. Die besondere Bedeutung

oder Belastung ist vor Erteilung des Lehrauftrages aktenkundig zu machen, indem bei Antragsstellung eine entsprechende Begründung beigefügt wird.

Lehrbeauftragte in Weiterbildungsangeboten der Hochschule kann eine über den Höchstgrenzen liegende Vergütung gezahlt werden, sofern dafür unter Berücksichtigung der sogenannten Vollkosten- und Trennungsrechnung ausreichend Mittel vorhanden sind.

§ 10

Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters berechnet und ausgezahlt. Die oder der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende ihrer oder seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden sie oder er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat.

Sie oder er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. Die Fakultät teilt auf Grund dieser dienstlichen Erklärung mit, dass der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde bzw. wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und nicht nachgeholt worden sind.

Die Lehrauftragsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe zum Schluss des Semesters auszuzahlen. Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können auf Antrag Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wegen des Umfangs des Lehrauftrags oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar ist.

Als Abschlag wird pro Monat jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte Einzelstunden ist zurückzuzahlen oder mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Schluss des Semesters nach Eingang der dienstlichen Erklärung der oder des Lehrbeauftragten und der Mitteilung der zuständigen Fakultäten oder der Leitung der zuständigen zentralen Einrichtungen. Die Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig; sie wird regelmäßig erst dann aufgenommen, wenn die dienstlichen Erklärungen der oder des Lehrbeauftragten für das abgelaufene Semester vorliegen.

Für Lehraufträge, die widerrufen worden sind, weil in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren, kann für die Vorbereitung des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung, höchstens zweier Einzelstunden, gezahlt werden.

Da die Tätigkeit der Lehrbeauftragten eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts darstellt, unterliegt die Vergütung nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommenssteuerveranlagung anzugeben.

§ 11

Erstattung von Auslagen (Reisekosten)

Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Reisekosten) in entsprechender Anwendung der §§ 5, 6 und 10 des Bundesreisekostengesetzes und der hierzu in § 98 NBG enthaltenen Maßgaben vereinbart werden. Die Auslagenerstattung unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Beantragung und Erstattung der Reisekosten ist mit der abrechnenden Stelle, dem Dez. IV, zu klären.

§12

Antragstellung

Für die Antragstellung soll im Interesse einer reibungslosen schnellstmöglichen Bearbeitung die jeweils aktuelle Fassung des dafür vorgesehenen Vordrucks „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages“ verwendet werden. Der Vordruck sowie in diesem Zusammenhang ebenfalls benötigte Vordrucke oder Informationen sind auf den Internetseiten des Dezernates I abrufbar.

Der Antrag durch die Fakultät ist möglichst so frühzeitig zu stellen, dass der Lehrauftrag rechtzeitig vor dem Termin, an dem die Tätigkeit aufgenommen werden soll, erteilt werden kann.

Aufgrund der Vielzahl der zu erteilenden Lehraufträge bittet das Personaldezernat, den vollständigen Antrag für das Wintersemester bis zum 1. Juli und für das Sommersemester bis zum 1. Januar zuzusenden, sodass die Erteilung bis zum Semesterbeginn gewährleistet werden kann.

Sofern einzelne Anträge bis zu diesem Zeitpunkt nur unvollständig übersandt werden können, werden die jeweiligen Antragsteller dazu aufgefordert, diese zunächst zu vervollständigen und danach unverzüglich nachzureichen.

Bei Überprüfung der Lehrauftragsanträge orientiert sich die Bewilligung über die Vergütung - sofern sich diese innerhalb des festgelegten Rahmens bewegt - an den Vorschlägen der Fakultät, ohne dass es hierfür im Antrag einer besonderen Begründung bedarf.

Soweit eine Vergütung festgelegt werden soll, die die Höhe von 70,00 € übersteigt, ist hierfür im Antrag weiterhin eine eingehende Begründung erforderlich. Bei Anträgen auf Erteilung eines Lehrauftrages in Weiterbildungsangeboten ist die jeweilige Kostenkalkulation mit einzureichen.

§ 13

Gastvorträge

Die Erteilung von Gastvorträgen kann durch die Fakultäten und die Leitungen der zentralen Einrichtungen erfolgen. Die Dekane und die Leitungen der zentralen Einrichtungen werden bevollmächtigt entsprechende Verträge rechtsverbindlich für die Hochschule abzuschließen.

Die Dekane und die Leitungen der zentralen Einrichtungen werden weiterhin bevollmächtigt für Erteilung von Gastvorträgen Untervollmachten schriftlich zu erteilen.

Für die Erteilung soll im Interesse einer reibungslosen Bearbeitung die jeweils aktuelle Fassung des dafür vorgesehenen Vordrucks „Erteilung eines Gastvortrages“ verwendet werden. Der Vordruck ist auf den Internetseiten des Dezernates IV abrufbar.

Die Auszahlung der Vergütung für Gastvorträge wird vom Dezernat IV vorgenommen. Gastvorträge können im Regelfall mit einem Vortragshonorar von bis zu 500,00 € vergütet werden. Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise dann abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Vortrages oder der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist.

Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist vor der Erteilung des Gastvortrages vom Präsidium einzuholen.

Die Erstattung von Auslagen (Reisekosten) für Gastvortragende erfolgt entsprechend den Regelungen nach § 11 dieser Richtlinie.

§ 14

Schlussbemerkungen

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter/innen des jeweils zuständigen Dezernates zur Verfügung. Es ist von Seiten der Fakultäten und der Leitungen der zentralen Einrichtungen möglichst sicherzustellen, dass etwaige den Lehrauftrag oder Gastvortrag betreffende Änderungen unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Präsidium: 14.07.2014
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

1. Änderung:
Beschluss Präsidium:15.06.2015
Verkündungsblatt Nr. 08/2015 vom 30.06.2015

2. Änderung:
Beschluss Präsidium:20.06.2016
Verkündungsblatt Nr. 07/2016 vom 30.06.2016

3. Änderung:
Beschluss Präsidium:10.07.2017
Verkündungsblatt Nr. 07/2017 vom 31.08.2017

**Ordnung über den Nachweis
der studiengangsbezogenen künstlerischen Befähigung
und der Zulassung zum Studium
der Bachelor-Studiengänge der Fakultät III,
Abteilung Design und Medien der Hochschule Hannover**

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Studium in der Fakultät III, Abteilung Design und Medien, ist berechtigt, wer entweder die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 1 NHG und die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Studiengang oder die überragende künstlerische Befähigung für den jeweiligen Studiengang nachweist.
- (2) Der Nachweis der künstlerischen Befähigung wird in einer künstlerischen Prüfung erbracht.
- (3) Die Prüfungen finden jährlich statt.
- (4) Über die nachgewiesene Befähigung wird ein Bescheid erteilt.
- (5) Die Prüfungen werden von Kommissionen für die jeweiligen Studiengänge organisiert und durchgeführt, die durch die Abteilung eingesetzt werden (§ 7).

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- (2) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf Antrag möglich. Anmeldungen müssen zu einem von der Abteilung festgelegten Termin vorliegen. In dem Antrag ist der Studiengang anzugeben, für den die Prüfung abgelegt werden soll.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf
 2. ein Lichtbild
 3. eine selbstgefertigte einzureichende künstlerische Arbeitsprobe nach Maßgabe der für den jeweiligen Bewerbungstermin festgelegten Aufgabenstellung. (Der konkrete inhaltliche und umfängliche Rahmen der einzureichenden künstlerischen Arbeitsprobe wird von den Studiengängen auf der Internetseite des jeweiligen Studienganges ab dem 01.09. jeden Jahres für die Prüfung des darauf folgenden Kalenderjahres veröffentlicht.)
 4. ein Verzeichnis mit Bezeichnungen aller Bestandteile der eingereichten künstlerischen Arbeitsprobe,
 5. eine Erklärung, dass die eingereichte künstlerische Arbeitsprobe von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst angefertigt wurde.

- (4) Aufgrund der eingereichten künstlerischen Arbeitsprobe entscheidet eine Kommission in einer Vorauswahl, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Prüfung zugelassen wird oder nicht. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel vier Wochen vor dem Termin der Prüfung schriftlich benachrichtigt. Diesem Schreiben liegt eine Aufforderung zum Mitbringen einer weiteren künstlerischen Arbeitsprobe bei, die am Prüfungstermin vorgelegt werden muss.

§ 3

Prüfung

- (1) Die Prüfung wird für die Studiengänge in getrennten Verfahren durchgeführt. Sie soll höchstens zwei Tage dauern.
- (2) Die Prüfung besteht aus der Anfertigung einer ein- oder mehrteiligen künstlerischen Arbeitsprobe nach Aufgabenstellung durch die für den jeweiligen Studiengang zuständigen Kommission (§ 7) sowie einem Kolloquium. Die Aufgaben sollen die unterschiedlichen Ausbildungsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigen. Werden mehrere Aufgaben gestellt, so kann das Thema einer dieser Aufgaben innerhalb bestimmter, von der Kommission festzusetzender Grenzen freigestellt werden. Während des Kolloquiums erhält die Bewerberin oder der Bewerber Gelegenheit, zu mindestens einer ihrer oder seiner künstlerischen Arbeitsproben Stellung zu nehmen.

§ 4

Bewertungsgrundlagen

Die künstlerische Befähigung wird unter folgenden Gesichtspunkten bewertet:

1. Darstellungsvermögen:

Die auf genauer Beobachtung basierende Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe des Wesentlichen von Gegenständen, Funktionen, Abläufen und Situationen.

2. Abstraktionsvermögen:

Die Fähigkeit, Allgemeines im Besonderen darzustellen, wesentliche Aspekte des Themas mit Hilfe von Form- und Gestaltungsprinzipien herauszuarbeiten.

3. Vorstellungsvermögen:

Das die bloße Darstellung erweiternde bzw. übersteigende phantasievolle Erfinden oder Kombinieren formal-inhaltlicher Bild- und Gestaltungszusammenhänge.

4. Selektionsvermögen:

Die Fähigkeit, sinnvolle gestalterische Arbeitsansätze (als Einheit von Inhalt bzw. Funktion, Form und Technik) auszuwählen und zu strukturieren.

5. Intensität:

Eindringlichkeit und Dichte der Arbeit im Inhalt, Stärke des Engagements, geistiges Durchdringen der Aufgabenstellung.

6. Soziale Kompetenz:

Kommunikative Fähigkeiten, Durchhaltevermögen und Motivation. Vermögen, persönliche Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus gibt es studiengangsspezifische Kriterien, nach denen die Bewertung vorgenommen wird:

- 1. Szenografie | Kostüm | Experimentelle Gestaltung:**
Zwei- und dreidimensionale Darstellungsfähigkeiten und die Fähigkeit, sich die unterschiedlichsten künstlerischen Ausdrucksmittel für Figur, Raum, Fläche und Objekt zu erarbeiten. Interesse an zeitgenössischer Kunstpraxis, der Theater- und Filmszene.
- 2. Innenarchitektur:**
Fähigkeit zur konzeptionellen Herangehensweise und räumliches Vorstellungsvermögen (Einsatz von Licht, Schatten und Perspektive sowie der formale Aufbau einer Arbeit), Umgang mit Farbigkeit und Materialität.
- 3. Modedesign:**
Zwei- und dreidimensionales Vorstellungs- und Darstellungsvermögen in Bezug auf die menschliche Anatomie (Perspektive, Licht und Schatten); Komposition einer Entwurfsarbeit, qualifizierter Umgang mit Farbigkeit und Materialität
- 4. Produktdesign:**
Konstruktiv-räumliches Vorstellungsvermögen, ausgewiesene Darstellungsqualität dreidimensionaler Objekte, Interesse für technische und technologische Entwicklungen.
- 5. Fotojournalismus und Dokumentarfotografie:**
Interesse am aktuellen Zeitgeschehen und die Fähigkeit relevante Themen zu erkennen und in Bildstreifen oder Einzelbildern darzustellen, Bereitschaft zur Auseinandersetzung über journalistische Darstellungsformen neben dem stillen Bild.
- 6. Visuelle Kommunikation:**
Grundlegende visuelle Gestaltungsfähigkeiten unter Berücksichtigung formaler Bedingungen; Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Interesse für theoretische und zeitbezogene Themen in der Visuellen Kommunikation.
- 7. Mediendesign:**
Nachweis der zeichnerischen und dreidimensionalen Gestaltungsfähigkeiten, des erzählerischen Vermögens und des technischen Verständnisses, Feststellung der Fähigkeiten, konzeptionelle Zusammenhänge zu visualisieren.

§ 5

Nachweis und Bewertung der besonderen oder der überragenden künstlerischen Befähigung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber weist in mehreren Etappen durch die eingereichte, die mitgebrachte und die angefertigte künstlerische Arbeitsprobe und die künstlerische Prüfung nach, dass sie oder er eine besondere oder die überragende künstlerische Befähigung für den jeweiligen Studiengang hat. Die Befähigung und ihr Grad werden von der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Kommission (§ 7) festgestellt.

- (2) Der Grad der künstlerischen Befähigung wird nach einer ansteigenden Bewertungsskala von 1 bis 45 Punkten festgestellt. Dabei werden folgende Bewertungen vorgenommen:
- eingereichte Arbeitsprobe nach § 2 (4) 0 – 15 Punkte
 - mitgebrachte Arbeitsprobe nach § 2(4) 0 – 9 Punkte
 - angefertigte Arbeitsprobe nach § 3 (2) 0 – 6 Punkte
 - Leistung im Kolloquium nach § 3 (2) 0 – 15 Punkte
- (3) Eine Bewertung der eingereichten künstlerischen Arbeitsprobe mit mindestens 3 Punkten berechtigt zur Teilnahme an der praktischen Prüfung gem. § 3 (Aufnahmeprüfung). Die besondere künstlerische Befähigung gilt bei einer Gesamtbewertung von mindestens 15 Punkten aus allen Verfahrensschritten als nachgewiesen. Die überragende künstlerische Befähigung wird mit dem Erreichen von mindestens 40 Punkten nachgewiesen. Die Punktzahl ist bei der Vergabe der Studienplätze zulassungsentscheidend. Haben bei der Vergabe der letzten Studienplätze mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (4) In der Regel drei Wochen nach Abschluss der Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich benachrichtigt.
- (5) Alle künstlerischen Arbeitsproben, die im Feststellungsverfahren der studiengangsbezogenen künstlerischen Befähigung vorgelegt oder angefertigt wurden, können vier Wochen nach der Benachrichtigung abgeholt werden. In Ausnahmefällen können die künstlerischen Arbeitsproben auf Antrag vorzeitig ausgehändigt werden. Sie werden längstens sechs Monate in der Hochschule aufbewahrt.

§ 6

Niederschrift

Über die Vorauswahl und die künstlerische Prüfung werden Niederschriften angefertigt.

§ 7

Kommission für die jeweiligen Studiengänge

- (1) Die nach dieser Ordnung gestellten Aufgaben werden von Kommissionen für die jeweiligen Studiengänge wahrgenommen. Jeder dieser Kommissionen gehören drei Mitglieder an. Mindestens ein Mitglied einer Kommission muss selbständig Lehrende oder Lehrender des betreffenden Studiengangs sein und mindestens ein Mitglied muss selbständig Lehrende oder Lehrender eines anderen Studiengangs sein.
- (2) Eine Kommission ist nur bei Anwesenheit aller drei Mitglieder beschlussfähig
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen und deren Vertreter werden jährlich vom Fakultätsrat bestellt. Sie müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

§ 8

Befreiung von der Prüfung

- (1) Von der Prüfung nach § 1 werden bei wesentlich gleichen Prüfungsinhalten ganz oder teilweise befreit:
1. Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Feststellungsprüfung bezogen auf den jeweiligen Studiengang an einer anderen künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule abgelegt oder die einen Design-Studiengang oder den Studiengang Bildende Kunst oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben,
 2. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
 3. Bewerberinnen und Bewerber, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbene Nachweise im Sinne der Ziffern 1 und 2 erbringen können.
- (2) Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die jeweilige Kommission. Hinsichtlich der Antragstellung gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Geltungsbereich und Gültigkeit des Befähigungsnachweises

- (1) Der Nachweis der künstlerischen Befähigung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung abgelegt wurde.
- (2) Der Nachweis der künstlerischen Befähigung gilt für die drei auf das Feststellungsverfahren folgenden Immatrikulationstermine.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung der Ordnung
Beschluss Fakultätsrat: 17.02.2006
Genehmigung Präsidium: 16.02.2006
Genehmigung MWK: 08.03.2006
Verkündungsblatt Nr. 5/2006 vom 31.03.2006

1. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 30.10.2007
Genehmigung Präsidium: 19.11.2007
Genehmigung MWK: 03.12.2007
Verkündungsblatt Nr. 7/2007 vom 19.12.2007

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013
Genehmigung Präsidium: 24.02.2014
Genehmigung MWK: 25.03.2014
Verkündungsblatt Nr. 04/2014 vom 02.04.2014

3. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 20.06.2017
Genehmigung Präsidium: 10.07.2017
Genehmigung MWK: 14.08.2017
Verkündungsblatt Nr. 07/2017 vom 31.08.2017

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Informationsmanagement - berufsbegleitend (BIB)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
der Fakultät III - Medien, Information und Design, Abteilung Information und
Kommunikation Information der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement - berufsbegleitend einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt
- (3) Der Bachelor-Studiengang enthält Praxisphasen, die insgesamt 46 Credits umfassen.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (3) Im ersten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der Module 89 Credits. Insgesamt werden 36 Credits aufgrund beruflicher Tätigkeiten pauschal anerkannt.

§ 5

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Im zweiten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der Module 121Credits. Insgesamt werden 3 Credits aufgrund beruflicher Tätigkeiten pauschal anerkannt und 30 Credits individuell auf Antrag.
- (4) Im Studium sind insgesamt 210 Credits zu erbringen, die sich aus beiden Studienabschnitten kumulieren.
- (5) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B 2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt grundsätzlich die bestandene Vorprüfung und die Ableistung von insgesamt 198 Credits voraus.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (2) Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ggf. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der Fakultät sein.
- (3) Studierende können abweichend von Abs. 1 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.

- (4) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

§ 7

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest; die Regelung des § 3 Abs. 7 Allgemeiner Teil bleibt unberührt. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Studienleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben sofern dies erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.
- (6) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 8

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sind Bestandteile der Module „Praxisphase I“ (BIB-204, 30 CR, unbenotet) und „Praxisphase II“ (BIB-206, 16 CR, unbenotet) im zweiten Studienabschnitt.
- (2) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der jeweiligen Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt und vom fachlichen Betreuer durch Gegenzeichnung anerkannt (§7 der Ordnung für die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang „Informationsmanagement – berufsbegleitend“)

§ 9

Teilzeitstudium

- (1) Grundsätzlich können alle Studierenden auf Antrag für ein Teilzeitstudium zugelassen werden. Ein Teilzeitstudium muss für ein Studienjahr in Teilzeit beantragt werden. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist jeweils innerhalb der Rückmeldefristen einzureichen.
- (2) Gemäß § 10 Immatrikulationsordnung dürfen im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Credits erworben werden, d.h. möglich sind maximal 30 Credits in einem Teilzeitstudienjahr. Es kann höchstens eine Verdopplung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Die Hochschule Hannover nimmt die Zulassung zum Teilzeitstudium zurück, sofern mehr als die vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.
- (3) Bei einer Beanspruchung eines Teilzeitstudiensemesters verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Vollzeitsemester.
- (4) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes
- (5) Während der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

§ 10

Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2017 aufgenommen haben, finden die besonderen Teile der Prüfungsordnungen in den jeweils geltenden Fassungen längstens bis zum 28. Februar 2022 Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese geänderte Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 08.07.2014

Genehmigung Präsidium: 08.09.2014

Verkündungsblatt Nr. 07/2014 vom 15.10.2014

1.Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 20.06.2017

Genehmigung Präsidium: 28.08.2017

Verkündungsblatt Nr. 07/2017 vom 31.08.2017

Bachelor-Studiengang Informationsmanagement berufsbegleitend (BIB) - 7 Semester

1. Studienabschnitt												Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BIB-101	Grundlagen der Informationsmanagments	PF	6	0	BIB-101-01	Informationsinfrastrukturen*	PF	BÜ*	0,0	1	0	3
					BIB-101-02	Grundlagen der Erschließung*	PF			1	0	3
BIB-102	Praktische Informatik 1	PF	6	1	BIB-102-01	Relationale Datenbanken	PF	K1+BÜ, M, BÜ	1,0	3	2	3
					BIB-102-02	Grundlegende WWW-Techniken (WWW-Techniken I)	PF			3	2	3
BIB-103	Empirische Sozialforschung I	PF	6	1	BIB-103-01	Grundlagen der Statistik	PF	K1,M	0,5	1	2	4
					BIB-103-02	Nutzerforschung 1	PF	K1,M	0,5	1	2	2
BIB-104	Methodenkompetenz	PF	6	1	BIB-104-01	Angewandte Kommunikation 1*	PF	BÜ*	0,0	1	0	2
					BIB-104-02	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	PF	H, R, M	1,0	1	2	4
BIB-105	Grundlagen der Informationsverarbeitung	PF	6	1	BIB-105-01	Grundlagen der Informatik	PF	K2, R, H, M	1,0	1	2	2
					BIB-105-02	Mathematische Grundlagen	PF			1	2	2
					BIB-105-03	Grundlagen der Informatik und Mathematik (Übung)	PF			1	2	2
BIB-106	Betriebswirtschaft 1	PF	6	1	BIB-106-01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	PF	H, K1, M, R, P, Pf	0,5	2	3	3
					BIB-106-02	Recherchegrundlagen	PF	H, K1+P, M, R	0,5	2	3	3
BIB-107	Einführung in die Programmierung	PF	6	1	BIB-107-01	Einführung in die Programmierung	PF	BÜ+K1, K2	1,0	2	2	3
					BIB-107-02	Einführung in die Programmierung (Übung)	PF			2	2	3
BIB-109	Wissensmanagement	PF	6	1	BIB-109-01	Content Management	PF	K1, M, R, P	0,5	3	2	3
					BIB-109-02	Theorie und Praxis des Wissensmanagements	PF	K1, M, R, P, R+BÜ	0,5	3	2	3
BIB-110	Informationsrecht	PF	6	0	BIB-110-01	Grundlagen des Informationsrecht*	PF	BÜ*	0,0	2	0	3
					BIB-110-02	Recht des öffentlichen Dienstes*	PF			2	0	3
BIB-111	Sprachwissenschaft	PF	6	0	BIB-111-01	Einführung in die Sprachwissenschaft*	PF	BÜ*	0,0	3	0	3
					BIB-111-02	Mediengerechte Textproduktion*	PF			3	0	3
BIB-112	Formalerschließung 1	PF	4	1	BIB-112-01	Praxis der Formalerschließung	PF	K2, M	0,5	2	2	2
					BIB-112-02	Bibliothekerverwaltungssystem PICA	PF	BÜ,H,M	0,5	2	2	2
BIB-115	Praxis von Informationseinrichtungen	PF	8	1	BIB-115-01	Organisation von Informationseinrichtungen	PF	K2+BÜ, R, H, M	1,0	1	2	3
					BIB-115-02	Dienstleistungen und Produkte von Informationseinrichtungen	PF			1	1	1
					BIB-115-03	Formalerschließung (Grundlagen)*	PF			BÜ*	0,0	1
BIB-116	Nutzerforschung 2 / Informationsethik	PF	5	1	BIB-116-01	Informationsethik	PF	R,H	0,5	3	2	3
					BIB-116-02	Nutzerforschung 2 - Mündliche und schriftliche Befragung	PF	B,H	0,5	3	1	2
BIB-118	Printmedien	PF	6	0	BIB-108-01	Geschichtliches Wissen über das Buch*	PF	BÜ*	0,0	2	0	2
					BIB-108-02	Gestaltung von Dokumenten*	PF			2	0	2
					BIB-108-03	Buchbinden*	PF			2	0	2
BIB-119	Internationalisierung (es sind 6 Credits auszuwählen)	PF	6	0	BIB-119-01	Interkulturelle Kommunikation*	PF	BÜ*	0,0	3	0	3
					BIB-119-02	Englischkurs des Zentrum für Fremdsprachen (ZfF) der HsH*	PF			3	0	3
					BIB-119-03	Englischkurs des Zentrum für Fremdsprachen (ZfF) der HsH*	PF			3	0	3
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			89									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			89									

2. Studienabschnitt													Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BIB-202	Medienrecht	PF	3	1	BIB-202-01	Medienrecht	PF	K2, R, H, M, P	1,0	4	2	3	
BIB-203	Betriebswirtschaft 2	PF	6	1	BIB-203-01	Projektmanagement	PF	K1, H, M, P, R, Pf	0,33	5	2	2	
					BIB-203-02	Management von Informationssystemen	PF	K1, H, M, P, R, Pf	0,33	5	2	2	
					BIB-203-03	Grundlagen des Qualitätsmanagement	PF	K1, H, M, P, R, Pf	0,34	5	2	2	
BIB-204	Praxisphase 1	PF	30	0	BIB-204-01	Beratung zur Praxisphase, individuelle Annerkennung, Betreuung	PF	B, P, M, B+P	0,0	4	1	30	
					BIB-204-02	1. Praxisphase	PF			4	0		
					BIB-204-03	Praxisphasenbericht zur 1. Praxisphase	PF			4	1		
BIB-205	Projekt	PF	6	1	BIB-205-01	Projektarbeit	PF	B, P, M	1,0	6	5	6	
BIB-206	Praxisphase 2	PF	16	0	BIB-206-01	Beratung zur Praxisphase, individuelle Anerkennung, Betreuung	PF	B, P, M, B+P	0,0	7	1	16	
					BIB-206-02	2. Praxisphase	PF						
					BIB-206-03	Praxisphasenbericht, Praxisphasenkolloquium	PF						
BIB-207	Bachelorarbeit	PF	14	1	BIB-207-01	Studienabschlusssseminar	PF	H,M	0,0	7	1	2	
					BIB-207-02	Bachelorarbeit	PF	BAA	5,0	7	0,4	12	
BIB-208	Formalerschließung 2	PF	6	1	BIB-208-01	Formalerschließung (Vertiefung)	PF	K2, R, H, M	1,0	5	4	4	
					BIB-208-02	Ausgewählte Fragen der Formalerschließung	PF			5	2	2	
BIB-210	Öffentlichkeitsarbeit und Marketing	PF	6	1	BIB-210-01	Marketing	PF	K1, P, M, Pf, R	1,0	5	2	3	
					BIB-210-02	Angewandete Kommunikation 2*	PF	BÜ*	0,0	5	0	3	
BIB-211	Datenstrukturierung	PF	6	1	BIB-211-01	Grundlagen XML und RDF	PF	BÜ+K2, BÜ+M	1,0	4	2	3	
					BIB-211-02	Inhaltserschließung 1 - Methoden	PF			4	2	3	
BIB-214	Digitale Bibliothek	PF	6	1	BIB-214-01	Digitale Bibliothek / Open Access	PF	PF, M, R, H	1,0	6	2	3	
					BIB-214-02	Digitalisierung und Langzeitarchivierung	PF			6	2	3	
BIB-216	Informationskompetenz vermitteln	PF	6	1	BIB-216-01	Informationskompetenzschulungen - Theorie	PF	R, H, M	1,0	6	2	3	
					BIB-216-02	Informationskompetenzschulungen - Praxis	PF			6	2	3	
BIB-220	Wissenschaftliche Bibliothek	PF	4	1	BIB-220-01	Management wissenschaftlicher Bibliotheken	PF	K2, M, R, H	1,0	4	3	4	
BIB-226	Informationsdidaktik	PF	6	1	BIB-226-01	Grundlegende didaktische Kompetenzen	PF	R, H, BÜ, B	0,5	4	2	3	
					BIB-226-02	Usability	PF	K1, BÜ, P, R, M, PF	0,5	4	2	3	
BIB-227	Informationserschließung und -recherche	PF	6	1	BIB-227-01	Recherche wissenschaftlicher Informationen	PF	H, K1+P, M, R	0,5	5	3	3	
					BIB-227-02	Inhaltserschließung 2 - Instrumente	PF	K1+BÜ, M	0,5	5	2	3	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			121										
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			121										
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			89										
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			121										
Σ=Cr / Bachelor-Abschluss			210										

* Die Inhalte dieser Veranstaltung werden aufgrund der berufspraktischen Tätigkeiten pauschal anerkannt.

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):**Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement (BIM)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät III – Medien,
Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation der
Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben hat, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt
- (3) Der Bachelor-Studiengang enthält Praxisphasen, die insgesamt 46 Credits umfassen.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Im ersten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der Pflichtmodule 66 Credits. Im Umfang von 24 Credits werden Wahlpflichtmodule gewählt.
- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B 1 festgelegt.

§ 5

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Im zweiten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der Pflichtmodule 84 Credits. Im Umfang von 36 Credits werden Wahlpflichtmodule gewählt.
- (4) Im Studium sind insgesamt 210 Credits zu erbringen, die sich aus beiden Studienabschnitten kumulieren.
- (5) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B 2 festgelegt.

§ 6

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest; die Regelung des § 3 Abs. 7 Allgemeiner Teil bleibt unberührt. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Falls mehrere zur Auswahl stehen, erfolgt die endgültige Festlegung der Prüfungsform zu Beginn jedes Semesters unter Berücksichtigung der Lehrmethodik und wird den Studierenden während der ersten Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Studienleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben sofern dies erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Sofern Module inhaltlich aufbauen, so ist zunächst das Grundmodul nach Maßgabe folgender Tabelle erfolgreich zu bestehen.

Modul	Voraussetzung
BIM-115	BIM-101
BIM-116	BIM-103
BIM-117	BIM-102
	BIM-105
BIM-208	BIM-112
BIM-210	BIM-113
BIM-212	BIM-114
BIM-213	BIM-114
BIM-214	BIM-115
BIM-220	BIM-115
BIM-221	BIM-103
	BIM-106
	BIM-110
BIM-216	BIM-113
BIM-218	BIM-111
	BIM-117
BIM-225	BIM-114

- (6) Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.
- (7) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden (keine Notenverbesserung).

§ 7

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sind Bestandteile der Module „Praxisphase I“ (BIM-204, 30 CR, unbenotet) und „Praxisphase II“ (BIM-206, 16 CR, unbenotet) im zweiten Studienabschnitt. Für die Anmeldung der Praxisphase I sind mindestens 30 CR aus dem ersten Studienabschnitt zu erbringen. Für die Anmeldung der Praxisphase II ist die erfolgreich abgeleistete Praxisphase I Voraussetzung.
- (2) Die Anforderungen für das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der jeweiligen Praxisphase sind in der aktuellen Ordnung für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang „Informationsmanagement“ festgelegt.

§ 8

Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt grundsätzlich die bestandene Vorprüfung und die Ableistung von insgesamt 198 Credits voraus.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (2) Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der Fakultät sein.
- (3) Studierende können abweichend von Abs. 1 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (4) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

§ 9

Teilzeitstudium

- (1) Grundsätzlich können alle Studierenden auf Antrag für ein Teilzeitstudium zugelassen werden. Ein Teilzeitstudium muss für ein Studienjahr in Teilzeit beantragt werden. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist jeweils innerhalb der Rückmeldefristen einzureichen.
- (2) Gemäß § 10 Immatrikulationsordnung dürfen im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Credits erworben werden, d.h. möglich sind maximal 30 Credits in einem Teilzeitstudienjahr. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Die Hochschule

Hannover nimmt die Zulassung zum Teilzeitstudium zurück, sofern mehr als die vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.

- (3) Bei einer Beanspruchung eines Teilzeitstudiensemesters verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.
- (4) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes
- (5) Während der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

§ 10

Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2017 aufgenommen haben, finden die besonderen Teile der Prüfungsordnungen in den jeweils geltenden Fassungen längstens bis zum 28. Februar 2022 Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese geänderte Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

1. Änderung

Beschluss Präsidium: 3.12.2007

Verkündungsblatt Nr. 7/2007 vom 19.12.2007

2. Änderung

Beschluss Präsidium: 14.4.2008

Verkündungsblatt Nr. 2/2008 vom 8.7.2008

3. Änderung

Beschluss Präsidium: 23.8.2010

Verkündungsblatt Nr. 6/2010 vom 5.10.2010

4. Änderung

Beschluss Präsidium: 19.3.2012

Verkündungsblatt Nr. 3/2012 vom 3.4.2012

5. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 21.10.2014

Genehmigung Präsidium: 17.11.2014

Verkündungsblatt Nr. 08/2014 vom 15.12.2014

6. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 20.06.2017

Genehmigung Präsidium: 28.08.2017

Verkündungsblatt Nr. 07/2017 vom 31.08.2017

Bachelor-Studiengang Informationsmanagement (BIM) - 7 Semester

1. Studienabschnitt													Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
Kürzel	Modul	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BIM-101	Grundlagen des Informationsmanagements	PF	6	1,0	BIM-101-01	Infomationsinfrastrukuren	PF	K2,M	1,0	1	3	3	
					BIM-101-02	Grundlagen der Erschließung	PF				1	3	
BIM-102	Praktische Informatik 1	PF	6	1,0	BIM-102-01	Relationale Datenbanken	PF	K1+BÜ, M, BÜ	1,0	1	2	3	
					BIM-102-02	Grundlegende WWW-Techniken (WWW-Techniken 1)	PF				2	3	
BIM-103	Empirische Sozialforschung 1	PF	6	1,0	BIM-103-01	Grundlagen der Statistik	PF	K1, M	0,5	1	4	4	
					BIM-103-02	Nutzerforschung 1 - Grundlagen	PF	K1, M			2	2	
BIM-104	Methodenkompetenz	PF	6	1,0	BIM-104-01	Angewandte Kommunikation I	PF	R, P, M, BÜ	0,4	1	2	2	
					BIM-104-02	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	PF	R, H, M			2	4	
BIM-105	Grundlagen der Informationsverarbeitung	PF	6	1,0	BIM-105-01	Grundlagen der Informatik	PF	K2, R, H, M	1,0	1	2	2	
					BIM-105-02	Mathematische Grundlagen	PF				2	2	
					BIM-105-03	Grundlagen der Informatik und Mathematik (Übung)	PF				2	2	
BIM-106	Betriebswirtschaft 1	PF	6	1,0	BIM-106-01	Grundlagen der Betriebswirtschaftlehre	PF	H, K1, M, R, P, Pf	0,5	2	3	3	
					BIM-106-02	Recherchegrundlagen	PF	H, K1+P, M, R			3	3	
BIM-107	Einführung in die Programmierung	PF	6	1,0	BIM-107-01	Einführung in die Programmierung	PF	BÜ+K1, K2	1,0	2	2	3	
					BIM-107-02	Einführung in die Programmierung (Übung)	PF				2	3	
BIM-108	Datenstrukturierung	PF	6	1,0	BIM-108-01	Grundlagen XML und RDF	PF	BÜ+K2, BÜ+M	1,0	2	2	3	
					BIM-108-02	Inhaltserschließung 1 - Methoden	PF				2	3	
BIM-109	Wissensmanagement	PF	6	1,0	BIM-109-01	Theorie und Praxis des Wissensmanagements	PF	K1, M, R, H	0,5	3	2	3	
					BIM-109-02	Content Management	PF	K1, M, R, P, H			2	3	
BIM-110	Informationserschließung und -recherche	PF	6	1,0	BIM-110-01	Recherche wissenschaftlicher Informationen	PF	H, K1+P, M, R	0,5	3	3	3	
					BIM-110-02	Inhaltserschließung 2 - Instrumente	PF	K1+BÜ, M			2	3	
BIM-111	Sprachwissenschaft	PF	6	1,0	BIM-111-01	Einführung in die Sprachwissenschaft	PF	BÜ+K1, BÜ+M	0,5	3	2	3	
					BIM-111-02	Mediengerechte Textproduktion	PF	BÜ+K1, BÜ+M			2	3	
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			66										

1. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule												
Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 Cr gewählt werden -												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BIM-112	Formalerschließung 1	WP	6	1,0	BIM-112-01	Formalerschließung (Grundlagen)	WP	K2, R, H, M	0,6	2	4	4
					BIM-112-02	Bibliotheksverwaltungssystem PICA	WP	BÜ, K1, R, H, M	0,4		2	2
BIM-113	Informationsdidaktik	WP	6	1,0	BIM-113-01	Grundlegende didaktische Kompetenzen	WP	R, H, BÜ	0,5	2	2	3
					BIM-113-02	Usability	WP	K1, BÜ, P, R, M, Pf	0,5		2	3
BIM-114	Praktische Informatik 2	WP	6	1,0	BIM-114-01	Datenbankentwicklung 2	WP	K1, H, R, M, BÜ	0,5	2	2	3
					BIM-114-02	Dynamische Websites (WWW-Techniken 2)	WP	K1, H, R, M, BÜ	0,5		2	3
BIM-115	Praxis der Informationseinrichtung	WP	6	1,0	BIM-115-01	Organisation der Informationseinrichtungen	WP	K2, R, H, M	0,6	3	2	2
					BIM-115-02	Dienstleistungen und Produkte von Informationseinrichtungen	WP				1	2
					BIM-115-03	Praxis der Formalerschließung	WP	BÜ, K1, R, H, M	0,4		2	2
BIM-116	Empirische Sozialforschung 2	WP	6	1,0	BIM-116-01	Angewandte Statistik	WP	K2, M	0,5	3	1	1
					BIM-116-02	Angewandte Statistik (Übung)	WP				2	2
					BIM-116-03	Nutzerforschung 2 - Mündliche + schriftliche Befragung	WP	B, H, BÜ+P	0,5		2	3
BIM-117	Algorithmen und Datenstrukturen	WP	6	1,0	BIM-117-01	Programmieren 2	WP	K2, BÜ+K1, BÜ, M	0,5	3	2	3
					BIM-117-02	Vertiefung XML und Semantic Web	WP	EDR, BÜ+K2, BÜ+M, K2	0,5		2	3
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Wahlpflichtmodule			24									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									

2. Studienabschnitt													Anlage B2	
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule														
Kürzel	Modul	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM		
BIM-204	Praxisphase 1	PF	30	0,0	BIM-204-01	Informationsveranstaltungen, Auswahl, Bewerbung	PF	B, P, M, B+P	0,0	4	1	30		
					BIM-204-02	1. Praxisphase	PF							
					BIM-204-03	Praxisbericht, Praxiskolloquium	PF				1			
BIM-201	Internationalisierung (Auswahl von 6 CR)	PF	6	0,0	BIM-201-01	Interkulturelle Kommunikation	PF	K2, R, H, M	0,0	5	3	3		
					BIM-201-02	Englischkurs 1 des Zentrums für Lehre und Beratung (ZLB) der HsH	PF	K, H, M, P, R, Pf	0,0		-	3		
					BIM-201-03	Englischkurs 2 des Zentrums für Lehre und Beratung (ZLB) der HsH	PF	K, H, M, P, R, Pf	0,0		-	3		
BIM-202	Informationsrecht	PF	6	1,0	BIM-202-01	Grundlagen des Informationsrechts	PF	K2, R, H, M, P	1,0	5	2	3		
					BIM-202-02	Datenschutz und Urheberrecht	PF				2	3		
BIM-203	Betriebswirtschaft 2	PF	6	1,0	BIM-203-01	Projektmanagement	PF	K1, H, M, P, R, Pf	0,33	5	2	2		
					BIM-203-02	Management von Informationssystemen	PF	K1, H, M, P, R, Pf	0,33		2	2		
					BIM-203-03	Grundlagen des Qualitätsmanagements	PF	K1, H, M, P, R, Pf	0,34		2	2		
BIM-205	Projekt	PF	6	1,0	BIM-205-01	Projektarbeit	PF	B, P, M	1,0	6	5	5		
					BIM-205-02	Projekt-Kolloquium	PF				1	1		
BIM-206	Praxisphase 2	PF	16	0,0	BIM-206-01	2. Praxisphase	PF	B, P, M, B+P	0,0	7		16		
					BIM-206-02	Praxisbericht, Praxiskolloquium	PF				1			
BIM-207	Bachelor-Arbeit	PF	14	1,0	BIM-207-01	Studienabschlussseminar	PF	P, H	0,0	7	1	2		
					BIM-207-02	Bachelor-Arbeit	PF	BAA	5,0		0,4	12		
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			84											

2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule												
Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 Cr gewählt werden -												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BIM-208	Formalerschließung 2	WP	6	1,0	BIM-208-01	Formalerschließung (Vertiefung)	WP	K2, R, H, M	1,0	5	4	4
					BIM-208-02	Ausgewählte Fragen der Formalerschließung	WP				2	2
BIM-209	Knowledge Services	WP	6	1,0	BIM-209-01	Knowledge-Services Management	WP	K2, R, H, M	1,0	5	2	3
					BIM-209-02	Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für Knowledge-Services	WP				2	3
BIM-210	Öffentlichkeitsarbeit und Marketing	WP	6	1,0	BIM-210-01	Marketing	WP	K1, M, R+BÜ	0,6	5	2	3
					BIM-210-02	Angewandte Kommunikation 2	WP		0,4		2	3
BIM-211	AV-Medien 1	WP	6	1,0	BIM-211-01	AV-Mediengeschichte	WP	K2, H, M	1,0	5	2	3
					BIM-211-02	AV-Medientypen (analoge und digitale Datenträger)	WP				2	3
BIM-212	Information Retrieval	WP	6	1,0	BIM-212-01	Information Retrieval	WP	K2, H, M	1,0	5	2	3
					BIM-212-02	Information Retrieval Übung	WP				2	3

BIM-213	Web Science	WP	6	1,0	BIM-213-01	Online Marketing	WP	K2, H, R, M	1,0	5	2	3		
					BIM-213-02	Web Analytics	WP				2	3		
BIM-214	Digitale Bibliothek	WP	6	1,0	BIM-214-01	Digitale Bibliothek / Open Archive	WP	M, R, H	0,5	6	2	3		
					BIM-214-02	Langzeitarchivierung und Digitalisierung	WP				PF, M	0,5	2	3
BIM-215	Wissenskommunikation	WP	6	1,0	BIM-215-01	Angewandte Methoden zum Informations- und Wissenstransfer	WP	R, H, M	1,0	6	2	3		
					BIM-215-02	Angewandte Methoden zum Informations- und Wissenstransfer (Übung)	WP				2	3		
BIM-216	Informationskompetenz vermitteln	WP	6	1,0	BIM-216-01	Gestaltung von Informationskompetenzschulungen	WP	R, H, M	1,0	6	2	3		
					BIM-216-02	Praxismodul	WP				2	3		
BIM-217	Printmedien	WP	6	1,0	BIM-217-01	Geschichtliches Wissen über das Buch	WP	K1, R, M, H	0,7	6	2	2		
					BIM-217-02	Gestaltung von Druckwerken	WP				K1, BÜ, M, R	0,3	1	2
					BIM-217-03	Buchbinden	WP				0,0	2	2	
BIM-218	Text- und Datamining	WP	6	1,0	BIM-218-01	Textmining	WP	K2, R, H, M, BÜ, K1+BÜ	1,0	6	2	3		
					BIM-218-02	Datamining	WP				2	3		
BIM-219	Web Content Management	WP	6	1,0	BIM-219-01	Web Content Management 1	WP	K2, H, R, M,	1,0	6	2	3		
					BIM-219-02	Web Content Management 2	WP				2	3		
BIM-220	Wissenschaftliche Bibliothek	WP	6	1,0	BIM-220-01	Management wissenschaftlicher Bibliotheken	WP	K1, R, H, M	0,5	6	2	3		
					BIM-220-02	Recht des öffentlichen Dienstes	WP				K1, M, H, R, P	0,5	3	3
BIM-221	Praxis der Informationsermittlung	WP	6	1,0	BIM-221-01	Angewandte Recherchemethoden	WP	BÜ+ P, H, M	1,0	6	2	3		
					BIM-221-02	Nutzerforschung 3 - Onlinebefragung	WP				2	3		
BIM-222	Informationsgeschichte und Informationsethik	WP	6	1,0	BIM-222-01	Informationsgeschichte	WP	K1, R, H, M	0,5	6	2	3		
					BIM-222-02	Informationsethik	WP				R, H	0,5	2	3
BIM-223	AV-Medien 2	WP	6	1,0	BIM-223-01	AV-Mediendokumentation und -recherche	WP	K2, R, H, M	1,0	6	2	3		
					BIM-223-02	AV-Medienanalyse	WP				2	3		
BIM-224	Management von Forschungsinformationen	WP	6	1,0	BIM-224-01	Digitale Forschungsinfrastruktur	WP	PF, M, R, H	0,5	6	2	3		
					BIM-224-02	e-Science / Open Access	WP				R, H	0,5	2	3
BIM-225	Multimediasysteme	WP	6	1,0	BIM-225-01	Multimediasysteme 1	WP	K2, H, R, M, BÜ	1,0	6	2	3		
					BIM-225-02	Multimediasysteme 2	WP				2	3		
BIM-226	Musikbibliothek	WP	6	1,0	BIM-226-01	Musikgeschichte	WP	K1+H, K2, R, H, M, BÜ	1,0	5	2	3		
					BIM-226-02	Erschließung von Musikalien	WP				2	3		
BIM-227	Historische Bestände	WP	6	1,0	BIM-227-01	Erschließung historischer Bestände	WP	K2, H, R, M, BÜ	1,0	5	2	3		
					BIM-227-02	Ausgewählte Fragen historischer Bestände	WP				2	3		
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Wahlpflichtmodule			36											
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			120											
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90											
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			120											
Σ=Cr / Bachelor-Abschluss			210											

Ein Credit (Cr) entspricht einem Workload von 30 Stunden

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):**Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weitere Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.**

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Journalistik (BJO)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät III -Medien,
Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation der
Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Journalistik einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt der mit der Vorprüfung abschließt und
 - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

§ 4

Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung

„nicht bestanden“, gilt die Prüfungsleistung als „endgültig nicht bestanden“. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

- (3) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Falls mehrere zur Auswahl stehen, erfolgt die endgültige Festlegung der Prüfungsform zu Beginn jedes Semesters unter Berücksichtigung der Lehrmethodik und wird den Studierenden während der ersten Lehrveranstaltungen mitgeteilt.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung (z.B. regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung, Studienleistungen während des Semesters) werden ggf. von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben sofern dies erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.

§ 5

Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist Bestandteil des Moduls „Praxisphase“ und ist im dritten Semester zu absolvieren.
- (2) Nähere Angaben zu Inhalt und fachlicher Ausrichtung der Praxisphase regelt die Praxisphasenordnung.

§ 6

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die Ableistung von insgesamt 151 Credits nachgewiesen wird, voraus. Dabei müssen 90 Credits aus dem ersten Studienabschnitt erbracht sein.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- (5) Studierende können abweichend von Abs. 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.

- (6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B1 und B2 festgelegt.
- (7) Für die Bachelor-Arbeit werden zwölf Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

§ 8

Teilzeitstudium

- (1) Grundsätzlich können alle Studierenden auf Antrag für ein Teilzeitstudium zugelassen werden. Ein Teilzeitstudium muss für ein Studienjahr in Teilzeit beantragt werden. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist jeweils innerhalb der Rückmeldefristen einzureichen.
- (2) Gemäß § 10 Immatrikulationsordnung dürfen im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Credits erworben werden, d.h. möglich sind maximal 30 Credits in einem Teilzeitstudienjahr. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Die Hochschule Hannover nimmt die Zulassung zum Teilzeitstudium zurück, sofern mehr als die vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.
- (3) Bei einer Beanspruchung eines Teilzeitstudiensemesters verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.
- (4) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes
- (5) Während der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem 01. September 2017 begonnen haben.

Neufassung:
Verkündungsblatt Nr. 1/2006 vom 21.1.2006

1. Änderung:
Verkündungsblatt Nr. 7/2007 vom 19.12.2007

2. Änderung:
Genehmigung Präsidium vom 30.6.2008
Verkündungsblatt Nr. 5/2008 vom 29.10.2008

3. Änderung:
Genehmigung Präsidium vom 12.12.2011
Verkündungsblatt Nr. 1/2012 vom 17.1.2012

4. Änderung:
Genehmigung Präsidium vom 19.3.2012
Verkündungsblatt Nr. 3/2012 vom 3.4.2012

5. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 20.06.2017
Genehmigung Präsidium: 28.08.2017
Verkündungsblatt Nr. 07/2017 vom 31.08.2017

Bachelor- Studiengang Journalistik (BJO) - 6 Semester

Erster Studienabschnitt										Anlage B 1		
Pflichtmodule 1. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BJO-110	Journalistische Grundlagen I	PF	11	0	BJO-110-01	Planung und Produktion eines Print-Magazins	PF	BÜ	0	1	4	4
					BJO-110-02	Journalistische Arbeitstechniken (Recherche, Nachrichten, Interview (Print), Darstellungsformen)	PF	BÜ	0	1	5	5
					BJO-110-03	Einführung in die Hörfunkpraxis	PF	BÜ	0	1	2	2
BJO-115	Digitaler Journalismus	PF	5	3	BJO-115-01	Einführung Online	PF	BÜ	1	1	3	5
BJO-120	Visuelle Kommunikation	PF	9	0	BJO-120-01	Visuelle Kommunikation I	PF	BÜ	0	1	3	4
					BJO-120-02	Visuelle Kommunikation II	PF	BÜ	0	2	3	4
					BJO-120-03	DTP I	PF	BÜ	0	1	1	1
BJO-125	Wissenschaftliche Grundlagen	PF	6	5	BJO-125-01	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	BÜ	0	1	2	3
BJO-125	Wissenschaftliche Grundlagen	PF	6	5	BJO-125-02	Sozialwiss. Grundlagen und Methoden	PF	K, H, M, R, P	1	2	2	3
					BJO-130	Einführung Funk- und Onlinemedien II	PF	6	4	BJO-130-01	Einführung Fernsehpraxis	PF
BJO-130	Einführung Funk- und Onlinemedien II	PF	6	4	BJO-130-02	Online II/Digitale Redaktion	PF	BÜ, PA	0	2	2	3
					BJO-135	Redaktion I (WP 1 aus 2)	PF	6	4	BJO-135-01	Print	PF
BJO-135	Redaktion I (WP 1 aus 2)	PF	6	4	BJO-135-02	Hörfunk	WP	BÜ	50	2	2	3
					BJO-135-03	TV	WP	BÜ	50	2	2	3
					BJO-140	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I (WP 1 aus 3)	PF	9	8	BJO-140-01	Einführung in die Medienwirkungsforschung	PF
BJO-140	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I (WP 1 aus 3)	PF	9	8	BJO-140-02	Einführung Journalismus und Massenkommunikation	PF	K, R, H, M, P	33	1	2	3
					BJO-140-03	Einführung in die Rezeptionsforschung	WP	K, R, H, M, P	33	2	2	3
					BJO-140-04	Mediaforschung	WP	K, R, H, M, P	33	2	2	3
					BJO-140-05	Einführung in die Kommunikationspsychologie	WP	K, R, H, M, P	33	2	2	3
BJO-145	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II	PF	6	4	BJO-145-01	Öffentlichkeit, Mediensystem und Medienmärkte I	PF	K,R, H, M, P	0	1	2	3
					BJO-145-02	Öffentlichkeit, Mediensystem und Medienmärkte II	PF	K,R, H, M, P	1	2	2	3
BJO-150	Praxisphase	PF	30	0	BJO-150-01	Praxisphase	PF	BÜ, PA	0	3	0	20
					BJO-150-02	Praxisbericht und Praxiskolloquium	PF	B, P	0	3	1	10
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Gesamt				88								

Zweiter Studienabschnitt												Anlage B2	
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BJO-210	Empirische Sozialforschung	PF	9	8	BJO-210-01	Angewandte Sozialforschung	PF	H, K, M, R,P,PA,B	50	4	2	6	
					BJO-210-02	Datenanalyse/Statistik	PF	K, H, M, R, P	50	4	2	3	
BJO-215	Projektkonzeption (WP 1 aus 4)	PF	4	0	BJO-215-01	Projektkonzeption TV	WP	BÜ, PA	0	4	2	4	
					BJO-215-02	Projektkonzeption Hörfunk	WP	BÜ, PA	0	4	2	4	
					BJO-215-03	Projektkonzeption Print	WP	BÜ, PA	0	4	2	4	
					BJO-215-04	Projektkonzeption Online	WP	BÜ, BA	0	4	2	4	
BJO-220	Themenrecherche (WP 1 aus 4)	PF	7	0	BJO-220-01	Themenrecherche TV	WP	BÜ, PA	0	4	4	7	
					BJO-220-02	Themenrecherche Hörfunk	WP	BÜ, PA	0	4	4	7	
					BJO-220-03	Themenrecherche Print	WP	BÜ, PA	0	4	4	7	
					BJO-220-04	Themenrecherche Online	WP	BÜ, BA	0	4	4	7	
BJO-225	Projekt-Ausarbeitung (WP 1 aus 4)	PF	5	0	BJO-225-01	Projektausarbeitung TV	WP	BÜ, PA	0	5	2	5	
					BJO-225-02	Projektausarbeitung Hörfunk	WP	BÜ, PA	0	5	2	5	
					BJO-225-03	Projektausarbeitung Print	WP	BÜ, PA	0	5	2	5	
					BJO-225-04	Projektausarbeitung Online	WP	BÜ, BA	0	5	2	5	
BJO-230	Projekt-Produktion (WP 1 aus 4)	PF	6	16	BJO-230-01	Projekt-Produktion TV	WP	BÜ, PA	1	5	3	6	
					BJO-230-02	Projekt-Produktion Hörfunk	WP	BÜ, PA	1	5	3	6	
					BJO-230-03	Projekt-Produktion Print	WP	BÜ, PA	1	5	3	6	
					BJO-230-04	Projekt-Produktion Online	WP	BÜ, PA	1	5	3	6	
BJO-235	Journalistische Ressorts (WP 2 aus 5)	PF	12	9	BJO-235-01	Journalistisches Ressort: Politik	PF	BÜ	34	5	3	4	
					BJO-235-02	Sport	WP	BÜ	33	4	3	4	
					BJO-235-03	Kultur	WP	BÜ	33	4	3	4	
					BJO-235-04	Wirtschaft	WP	BÜ	33	4	3	4	
					BJO-235-05	Wissenschaft	WP	BÜ	33	4	3	4	
					BJO-235-06	Soziales	WP	BÜ	33	4	3	4	
BJO-240	Journalismus Multimedial	PF	5	4	BJO-240-01	Digitale Redaktion	PF	BÜ	1	4	3	5	
BJO-245	Unternehmenskommunikation	PF	5	4	BJO-245-01	Allgemeine Grundlagen der Public Relations	PF	K, R	0	5	2	2	
					BJO-245-02	Presse- und Medienarbeit	PF	BÜ	1	6	1	1	
					BJO-245-03	Online-Marketing	PF	BÜ, PA	0	5	2	2	
BJO-250	Rahmenbedingungen des Journalismus	PF	5	4	BJO-250-01	Medien- und Berufsethik/Gender	PF	K, H, M, R, P	1	6	2	2	
					BJO-250-02	Journalismusforschung	PF	K, H, M, R, P	1	5	2	3	
BJO-255	Redaktion II (WP 1 aus 3)	PF	5	4	BJO-255-01	Redaktion Fernsehen II	WP	BÜ, PA	1	5	3	5	
					BJO-255-02	Redaktion Hörfunk	WP	BÜ, PA	1	5	3	5	
					BJO-255-03	Lehrredaktion (Print)	WP	BÜ, PA	1	5	3	5	
BJO-260	Recht im Journalismus	PF	6	5	BJO-260-01	Urheberrecht	PF	R, K, H	1	5	2	3	
					BJO-260-02	Medienrecht	PF	R, K, H	1	6	2	3	
BJO-265	Journalismus Interkulturell	PF	5	0	BJO-265-01	International Journalism	PF	BÜ, PA, K, H, R, P, M	0	6	2	3	
					BJO-265-02	Intercultural Competence	PF	BÜ, PA, K, H, R, P, M	0	6	2	2	
BJO-270	"Freies Modul"	PF	4	0	BJO-270-01	frei Arbeiten, Selbstmarketing, Management - Sprachkurse etc.	PF	BÜ, PA	0	6	3	4	
BJO-275	Bachelorarbeit	PF	14	12	BJO-275-01	BA-Arbeit, Vertiefung wiss. Arbeiten	PF	BAA mit Ko	1	6		12	
					BJO-275-02	Vertieftes wissenschaftliches Arbeiten	PF	H, K, M, R, P, Ü	0	6	1	2	
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Gesamt			92										
Σ=Cr /Bachelor-Abschluß			180										

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):

Abkürzungen:

Art^M (Art eines Moduls PF/WP)

Cr^M (Credits eines Moduls)

Gew.^M (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)

ArtTM (Art eines Teilmoduls PF/WP)

CrTM (Credits eines Teilmoduls)

Gew.TM (Gewichtung der Teilmodule im Modul)

PF (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)

WP (Wahlpflichtfach)

W (Wahlfach)

SWS (Semesterwochenstunden)

Sem. (Empfohlendes Semester)

Arten der Prüfungsleistungen:

B (Bericht)

BA (Bericht (allg.))

BAA (Bachelor-Arbeit)

BU (Berufsprak)

BÜ (Berufspraktische Übung)

E (Entwurf)

EA (Experimentelle Arbeit)

EDR (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)

FB (Forschungsbericht)

H (Hausarbeit)

K (Klausur)

KO (Kolloquium)

KX (Klausur mit exp. Arbeit)

M (Mündliche Prüfung)

MAA (Master-Arbeit)

MAP (Mündliche Abschlussprüfung)

P (Präsentation)

PA (Projektarbeit)

PB (Praxisbericht)

Pf (Portfolio)

R (Referat)

Weitere Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement (BMI)
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) der Fakultät III – Medien,
Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation, der
Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben hat, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt
- (3) Der Bachelor-Studiengang enthält Praxisphasen, die insgesamt 46 Credits umfassen.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Im ersten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der Pflichtmodule 90 Credits.
- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.

§ 5

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Im zweiten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang von Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen 120 Credits.
- (4) Im Studium sind insgesamt 210 Credits zu erbringen, die sich aus beiden Studienabschnitten kumulieren.
- (5) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B2 festgelegt.

§ 6

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest; die Regelung des § 3 Abs. 7 Allgemeiner Teil bleibt unberührt. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Falls mehrere zur Auswahl stehen, erfolgt die endgültige Festlegung der Prüfungsform zu Beginn jedes Semesters unter Berücksichtigung der Lehrmethodik und wird den Studierenden während der ersten Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Studienleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben sofern dies erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.
- (6) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden (keine Notenverbesserung).

§ 7

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sind Bestandteile der Module „Praxisphase I“ (BMI-241, 30 CR, unbenotet) und „Praxisphase II“ (BMI-271, 16 CR, unbenotet) im zweiten Studienabschnitt.
- (2) Die Anforderungen für das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der jeweiligen Praxisphase sind in der aktuellen Ordnung für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang „Medizinisches Informationsmanagement“ festgelegt.

§ 8

Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt grundsätzlich die bestandene Vorprüfung und die Ableistung von insgesamt 198 Credits voraus.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (2) Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der Fakultät sein.
- (3) Studierende können abweichend von Abs. 1 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (4) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

§ 9

Teilzeitstudium

- (1) Grundsätzlich können alle Studierenden auf Antrag für ein Teilzeitstudium zugelassen werden. Ein Teilzeitstudium muss für ein Studienjahr in Teilzeit beantragt werden. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist jeweils innerhalb der Rückmeldefristen einzureichen.
- (2) Gemäß § 10 Immatrikulationsordnung dürfen im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Credits erworben werden, d.h. möglich sind maximal 30 Credits in einem Teilzeitstudienjahr. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Die Hochschule Hannover nimmt die Zulassung zum Teilzeitstudium zurück, sofern mehr als die vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.
- (3) Bei einer Beanspruchung eines Teilzeitstudiensemesters verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester;
- (4) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes
- (5) Während der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

§ 10

Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2017 aufgenommen haben, finden die besonderen Teile der Prüfungsordnungen in den jeweils geltenden Fassungen längstens bis zum 28. Februar 2022 Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese geänderte Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

1. Änderung
Beschluss Präsidium: 3.12.2007
Verkündungsblatt Nr. 7/2007 vom 19.12.2007

2. Änderung
Beschluss Präsidium: 30.11.2009
Verkündungsblatt Nr.6/2009 vom 18.12.2009

3. Änderung
Beschluss Präsidium: 23.8.2010
Verkündungsblatt Nr. 6/2010 vom 5.10.2010

4. Änderung
Beschluss Präsidium: 19.3.2012
Verkündungsblatt Nr. 3/2012 vom 3.4.2012

5. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 21.10.2014
Genehmigung Präsidium: 17.11.2014
Verkündungsblatt Nr. 08/2014 vom 15.12.2014

6. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 20.06.2017
Genehmigung Präsidium: 28.08.2017
Verkündungsblatt Nr. 07/2017 vom 31.08.2017

Bachelor Medizinische Informationsmanagement (BMI) - 7 Semester

Erster Studienabschnitt													Anlage B1		
Pflichtmodule 1. Studienabschnitt															
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	Art der Prüfungsleistung	Gew.	Sem.	SWS	Cr ^M			
BMI-111	Grundlagen: Medizin	PF	8	1	BMI-111-01	Grundlagen der Gesundheits- und Krankheitslehre	PF	K2, M, M+R	1,0	1	2	3			
					BMI-111-02	Grundlagen der Pharmakologie	PF				2	3			
					BMI-111-03	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin	PF				2	2			
BMI-112	Grundlagen: Wissensorganisation und Information Retrieval	PF	7	1	BMI-112-01	Grundlagen der Wissensorganisation	PF	K3, M, M+R, M+BÜ, K2+BÜ	1,0	1	2	2			
					BMI-112-02	Grundlagen der Medizinischen Dokumentation	PF				2	2			
					BMI-112-03	Grundlagen der Medizinischen Dokumentation (Praktische Anwendung)	PF				1	1			
					BMI-112-04	Retrievaltechniken in medizinischen Fachdatenbanken	PF				2	2			
BMI-113	Grundlagen: Angewandte Informatik	PF	8	1	BMI-113-01	Grundlagen der Angewandten Informatik	PF	K3, K2+BÜ, M	1,0	1	2	3			
					BMI-113-02	Grundlagen der Angewandten Informatik (Praktische Anwendung)	PF				4	5			
BMI-114	Grundlagen: Informationssysteme	PF	7	1	BMI-114-01	Relationale Datenbanken I	PF	K3, K2+BÜ, M	1,0	1	2	3			
					BMI-114-02	Relationale Datenbanken I (Praktische Anwendung)	PF				4	4			
BMI-121	Vertiefung I: Medizin	PF	7	1	BMI-121-01	Vertiefung in der Medizin I	PF	K2, M, R, H	1,0	2	4	5			
					BMI-121-02	Vertiefung in der Medizin I (Praktische Anwendung)	PF				2	2			
BMI-122	Grundlagen: Angewandte Statistik und Epidemiologie	PF	6	1	BMI-122-01	Grundlagen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	PF	K2, M, R, H	0,4	2	2	2			
					BMI-122-02	Grundlagen der Epidemiologie	PF				2	2			
					BMI-122-03	Grundlagen der Epidemiologie (Praktische Anwendung)	PF	EDR, M, K1	0,4	1	1				
					BMI-122-04	Grundlagen der Angewandten Statistik	PF			1	1				
BMI-123	Vertiefung I: Angewandte Informatik	PF	8	1	BMI-123-01	Programmieren I	PF	K3, K2+EDR, M	1,0	2	2	3			
					BMI-123-02	Programmieren I (Praktische Anwendung)	PF				4	5			
BMI-124	Vertiefung I: Informationssysteme	PF	6	1	BMI-124-01	Relationale Datenbanken II	PF	K3, K2+EDR, K2+BÜ, M	1,0	2	2	3			
					BMI-124-02	Relationale Datenbanken II (Praktische Anwendung)	PF				2	3			
BMI-125	Grundlagen: Medizinische Informatik (Teil 1)	PF	3	1	BMI-125-01	Grundlagen der Medizinischen Informatik I	PF	K2, M, K1+BÜ	1,0	2	2	2			
					BMI-125-02	Grundlagen der Medizinischen Informatik I (Praktische Anwendung)	PF				1	1			
BMI-131	Vertiefung II: Medizin	PF	6	1	BMI-131-01	Vertiefung in der Medizin II	PF	K2, H, R, M	1,0	3	4	4			
BMI-131-02	Vertiefung in der Medizin II (Praktische Anwendung)	PF	2	2											
BMI-132	Grundlagen: Medizinische Informatik (Teil 2)	PF	5	1	BMI-132-01	Grundlagen der Medizinischen Informatik II	PF	K2, M, K1+BÜ, K1+EDR	1,0	3	2	3			
					BMI-132-02	Grundlagen der Medizinischen Informatik II (Praktische Informatik)	PF				2	2			
BMI-133	Vertiefung I: Angewandte Statistik und Epidemiologie	PF	6	1	BMI-133-01	Vertiefung der Angewandten Statistik	PF	K2, M	1,0	3	2	3			
					BMI-133-02	Grundlagen der Angewandte Statistik mit Programmpaketen	PF				2	2			
					BMI-133-03	Grundlagen der Angewandte Statistik mit Programmpaketen (Praktische Anwendung)	PF				1	1			
BMI-134	Grundlagen: Klinische Studien (Forschung, Management und Qualitätssicherung)	PF	7	1	BMI-134-01	Grundlagen der klinischen Forschung und Pharmakovigilanz	PF	EDR, M, K2	1,0	3	2	2			
					BMI-134-02	Grundlagen der klinischen Forschung und Pharmakovigilanz (Praktische Anwendung)	PF				2	2			
					BMI-134-03	Datenmanagement klinischer Studien	PF				2	3			
BMI-135	Grundlagen: Medizinische Versorgung (Forschung, Management und Qualitätssicherung)	PF	6	1	BMI-135-01	Organisation des Gesundheitswesens	PF	K1, H, M, R	0,5	3	2	3			
					BMI-135-02	Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der medizinischen Versorgung	PF				3	3			
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			90												

Zweiter Studienabschnitt													Anlage B2	
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt														
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	Arten der Prüfungsleistung	Gew.	Sem.	SWS	Cr TM		
BMI-241	Praxisphase I	PF	30	0	BMI-241-01	Praxisphase I (Praktikum im Medizinischen Informationsmanagement)	PF	B, P, M, B+P	0,0	4	0	30		
					BMI-241-02	Praxisbericht, Praxiskolloquium zur Praxisphase I	PF						0,5	
BMI-251	Vertiefung I: Medizinische Versorgung (Forschung, Management und Qualitätssicherung)	PF	6	1	BMI-251-01	Recht für Medizinische Informationsmanager	PF	K1, H, M, R	0,2	5	2	2		
					BMI-251-02	Forschung und Management in der medizinischen Versorgung	PF	K2, H, M, R	0,8		2	4		
BMI-252	Vertiefung II: Angewandte Informatik	PF	6	1	BMI-252-01	Programmieren II	PF	K2, M	0,5	5	2	3		
					BMI-252-02	Programmieren II (Praktische Anwendung)	PF	EDR, M, EDR+M	0,5		2	3		
BMI-253	Vertiefung II: Informationssysteme	PF	6	1	BMI-253-01	IT-Projektmanagement	PF	K2, H+K1, M	1,0	5	2	3		
					BMI-253-02	Management von Informationssystemen	PF				2	2		
					BMI-253-03	Management von Informationssystemen (Praktische Anwendung)	PF				1	1		
BMI-254	Vertiefung II: Angewandte Statistik und Epidemiologie	PF	6	1	BMI-254-01	Vertiefung der Angewandte Statistik mit Programmpaketen	PF	K2, M	1,0	5	2	3		
					BMI-254-02	Vertiefung der Angewandte Statistik mit Programmpaketen (Praktische Anwendung)	PF				2	3		
BMI-255	Vertiefung I: Klinische Studien	PF	6	1	BMI-255-01	Clinical Operations	PF	EDR, M, EDR+M, K2, K1+H	1,0	5	2	3		
					BMI-255-02	Clinical Development and Regulatory Affairs	PF				2	3		
BMI-260	Grundlagen: Schlüsselkompetenzen (Wahl von 6 Credits, mindest. 2 Credits aus den Teilmodulen BMI-260-01 oder BMI-260-02)	PF	6	0	BMI-260-01	Präsentation, Moderation und Rhetorik	WP	H, M, R, B	0,0	1-6	2	2		
					BMI-260-02	Grundlagen der Selbst-, Sozial- und Kommunikationskompetenz	WP	M, H, R, B, R+M	0,0		2	2		
					BMI-260-03	Englischkurs des Zentrums für Lehre und Beratung (ZLB) der HsH	WP	K, H, R, M, BÜ	0,0		0	2		
					BMI-260-04	Offenes Angebot (anerkannte Leistung)	WP	K, H, R, M, BÜ	0,0		0	2		
					BMI-260-05	Offenes Angebot (anerkannte Leistung)	WP	K, H, R, M, BÜ	0,0		0	2		
BMI-269	Projekt	PF	6	1	BMI-269-01	Projektarbeit	PF	B, P,M,B+M	1,0	6	5	5		
					BMI-269-02	Projektpräsentation	PF				1	1		
BMI-271	Praxisphase II	PF	16	0	BMI-271-01	Praxisphase II (Praktikum im Medizinischen Informationsmanagement)	PF	B, P, M, B+P	0,0	7	0	16		
					BMI-271-02	Praxisbericht, Praxiskolloquium zur Praxisphase II	PF				0,5			
BMI-272	Bachelor-Arbeit	PF	14	1	BMI-272-01	Studienabschlussseminar	PF	B,H	0,0	7	1	2		
					BMI-272-02	Bachelorarbeit	PF	BBA	1,0		0	12		
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			102											

Wahlpflichtmodule 2. Studienabschnitt (3 Wahlpflichtmodule à 4 SWS à 6 Cr sind auszuwählen)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	Arten der Prüfungsleistung	Gew.	Sem.	SWS	Cr TM
BMI-261	Ausgewählte Fragen: Medizin	WP	6	1	BMI-261-01	Ausgewählte Fragen der Medizin	WP	K2, H, R, M	1,0	6	2	3
					BMI-261-02	Ausgewählte Fragen der Medizin (Praktische Anwendung)	WP				2	3
BMI-262	Ausgewählte Fragen: Wissensorganisation und Information Retrieval	WP	6	1	BMI-262-01	Ausgewählte Fragen der Wissensorganisation und des Information Retrieval I	WP	K2, M, H, R, P, B, EDR, EDR+M	1,0	6	2	3
					BMI-262-02	Ausgewählte Fragen der Wissensorganisation und des Information Retrieval II	WP				2	3
BMI-263	Ausgewählte Fragen: Medizinische Informatik	WP	6	1	BMI-263-01	Ausgewählte Fragen der Medizinischen Informatik I	WP	K2, M, H, R, EDR, P, B, EDR+M	1,0	6	2	3
					BMI-263-02	Ausgewählte Fragen der Medizinischen Informatik II	WP				2	3
BMI-264	Ausgewählte Fragen: Informationssysteme	WP	6	1	BMI-264-01	Fortgeschrittene Techniken der Datenbankprogrammierung	WP	EDR, EDR+M, K2, M	1,0	6	2	3
					BMI-264-02	Entwicklung von Web-Datenbanksystemen	WP				2	3
BMI-265	Ausgewählte Fragen: Angewandte Statistik und Epidemiologie	WP	6	1	BMI-265-01	Ausgewählte Fragen der Medizinischen Statistik	WP	K2, M, H	1,0	6	2	3
					BMI-265-02	Ausgewählte Fragen der Medizinischen Statistik (Praktische Anwendungen)	WP				2	3
BMI-266	Ausgewählte Fragen: Medizinische Versorgung (Forschung, Management und Qualitätssicherung)	WP	6	1	BMI-266-01	Ausgewählte Fragen der Versorgungsforschung	WP	K2, H, R, M	1,0	6	2	3
					BMI-266-02	Ausgewählte Fragen des Versorgungsmanagements	WP				2	3
BMI-267	Ausgewählte Fragen: Klinische Studien (Forschung, Management und Qualitätssicherung)	WP	6	1	BMI-267-01	Clinical Study Monitoring	WP	K2, M, H, R, P, B, EDR	1,0	6	2	3
					BMI-267-02	Study Design and Protocol Development	WP				2	3
BMI-268	Ausgewählte Fragen: Schlüsselkompetenzen	WP	6	1	BMI-268-01	Kommunikations-, Konflikt- und Gruppenpsychologie für Medizinische Informationsmanager (mit Übungen)	WP	M, H, R, B, R+M	1,0	6	4	6
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Wahlpflichtmodule				18								
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt Gesamt				120								
Σ=Cr /Bachelor-Abschluß				210								

Ein Credit (Cr) entspricht einem Workload von 30 Stunden

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):

Abkürzungen:

Art^M (Art eines Moduls PF/WP)

Cr^M (Credits eines Moduls)

Gew.^M (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)

ArtTM (Art eines Teilmoduls PF/WP)

CrTM (Credits eines Teilmoduls)

Gew.TM (Gewichtung der Teilmodule im Modul)

PF (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)

WP (Wahlpflichtfach)

W (Wahlfach)

SWS (Semesterwochenstunden)

Sem. (Empfohlendes Semester)

Arten der Prüfungsleistungen:

B (Bericht)

BA (Bericht (allg.))

BAA (Bachelor-Arbeit)

BU (Berufsprak)

BÜ (Berufspraktische Übung)

E (Entwurf)

EA (Experimentelle Arbeit)

EDR (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)

FB (Forschungsbericht)

H (Hausarbeit)

K (Klausur)

KO (Kolloquium)

KX (Klausur mit exp. Arbeit)

M (Mündliche Prüfung)

MAA (Master-Arbeit)

MAP (Mündliche Abschlussprüfung)

P (Präsentation)

PA (Projektarbeit)

PB (Praxisbericht)

Pf (Portfolio)

R (Referat)

Weitere Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Studiengang Public Relations (BPR)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät III – Medien,
Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation der
Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Public Relations einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt der mit der Vorprüfung abschließt und
 - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

§ 4

Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfungsleistung als „endgültig nicht bestanden“. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.
- (3) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Falls mehrere zur Auswahl stehen, erfolgt die endgültige Festlegung der Prüfungsform zu Beginn jedes Semesters unter Berücksichtigung der Lehrmethodik und wird den Studierenden während der ersten Lehrveranstaltungen mitgeteilt.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung (z.B. regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung, Studienleistungen während des Semesters) werden ggf. von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben sofern dies erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.

§ 5

Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist Bestandteil des Moduls „Praxis und Reflexion“ und ist im vierten Semester zu absolvieren.
- (2) Nähere Angaben zu Inhalt und fachlicher Ausrichtung der Praxisphase regelt die Praxisphasenordnung.

§ 6

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus, das durch insgesamt 151 Credits nachgewiesen wird. Dabei müssen 90 Credits aus dem ersten Studienabschnitt erbracht sein.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende

- (5) Studierende können abweichend von Abs. 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B1 und B2 festgelegt.
- (7) Für die Bachelor-Arbeit werden zwölf Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem 01. September 2017 begonnen haben.

Neufassung

Verkündungsblatt Nr. 1/2006 vom 21.1.2006

1.Änderung:

Verkündungsblatt Nr. 7/2007 vom 19.12.2007

2.Änderung:

Beschluss Präsidium vom 30.6.2008

Verkündungsblatt Nr. 5/2008 vom 29.10.2008

3.Änderung:

Beschluss Präsidium vom 12.12.2011

Verkündungsblatt Nr. 1/2012 vom 17.1.2012

4.Änderung:

Beschluss Präsidium vom 19.3.2012

Verkündungsblatt Nr. 3/2012 vom 3.4.2012

5. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 20.06.2017

Genehmigung Präsidium: 28.08.2017

Verkündungsblatt Nr. 07/2017 vom 31.08.2017

Bachelor- Studiengang Public Relations (BPR) - 6 Semester

Erster Studienabschnitt											Anlage B 1			
Pflichtmodule 1. Studienabschnitt														
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew.	Sem.	SWS	Cr TM		
BRP-110	PR-Grundlagen I	PF	6	2	BPR-110-01	Einführung in die PR	PF	H, K (1,5)	1	1	2	3		
					BPR-110-02	Handlungsfelder der PR-Arbeit	PF				2	2	3	
BPR-115	PR-Grundlagen II	PF	6	4	BPR-115-01	Presse-/ Medienarbeit I	PF	BÜ, R, H, P	1	2	1	2		
					BPR-115-02	Presse-/ Medienarbeit II	PF				3	1	2	
					BPR-115-03	Interne Kommunikation	PF				3	2	2	
BPR-120	Grundlagen Sprache	PF	9	6	BPR-120-01	Einführung Sprachwissenschaft	PF	BÜ, R, H, P	1	1	1	2		
					BPR-120-02	Texten	PF				2	2	3	
					BPR-120-03	Textwerkstatt	PF				3	1	2	
					BPR-120-04	Präsentieren	PF				1	1	2	
BPR-125	Grundlagen Visualisierung	PF	9	6	BPR-125-01	Grundlagen visuelle Kommunikation I	PF	BÜ, R, H, P	1	1	3	4		
					BPR-125-02	Grundlagen visuelle Kommunikation II	PF				2	3	4	
					BPR-125-03	Desktop Publishing (DTP)	PF				1	1	1	
BPR-130	Kommunikationswissenschaft I	PF	6	4	BPR-130-01	Journalismus u. Massenkommunikation	PF	H, K (1,5), M, R, P	1	1	2	3		
					BPR-130-02	Medienwirkungsforschung	PF				2	2	3	
BPR-135	Kommunikationswissenschaft II	PF	6	4	BPR-135-01	Öffentlichkeit, Mediensystem, -märkte I	PF	H, K (1,5), M, R, P	1	1	2	3		
					BPR-135-02	Öffentlichkeit, Mediensystem, -märkte II	PF				2	2	3	
BPR-140	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften	PF	9	6	BPR-140-01	Allgemeine BWL	PF	H, K (1,5), M, R, P	1	1	2	3		
					BPR-140-02	Spezielle BWL	PF				2	2	3	
					BPR-140-03	Marketing	PF				3	2	3	
BPR-145	Empirische Sozialforschung I / Ökonometrie	PF	6	4	BPR-145-01	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	H, K (1,5), M, R, P, Ü	1	1	2	3		
					BPR-145-02	Sozialwissenschaftliche Methoden	PF				1	2	3	
BPR-150	Empirische Sozialforschung II / Ökonometrie	PF	6	4	BPR-150-01	Datenanalyse/Statistik	PF	H, K (1,5), M, R, P	50	3	2	3		
					BPR-150-02	Angewandte Sozialforschung (Projekt)	PF	H, K (1,5), M, R, P, PA, B	50	3	2	3		
BPR-155	Recht	PF	6	4	BPR-155-01	Medienrecht	PF	H, K (1,5), M, R, P	50	3	2	3		
					BPR-155-02	Urheberrecht	PF	H, K (1,5), M, R, P	50	2	1	3		
BPR-160	Digitalisierung und PR	PF	9	6	BPR-160-01	Neue Informations- und Kommunikationsformen (Einf.)	PF	H, K (1,5), M, R, P	1	2	3	3		
					BPR-160-02	Neue Informations- und Kommunikationsformen (Vert.)	PF				3	3	3	
					BPR-160-03	Digitale Kommunikationsstrategien	PF				3	1	3	
BPR-165	PR Praxis I	PF	6	0	BPR-165-01	Einführung Corporate Media-Produktion	PF	BÜ, H, P	1	1	4	5		
					BPR-165-02	Einführung Konzeptionspraxis	PF				1	2	1	
BPR-170	PR Praxis II	PF	7	0	BPR-170-01	Berufs-/ Tätigkeitsfelder Public Relations	PF	PA	1	3	2	1		
					BPR-170-02	Lernagentur	PF				2	5	6	
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			91											
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			91											

Zweiter Studienabschnitt											Anlage B 2			
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt														
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew.	Sem.	SWS	Cr TM		
BPR-210	Praxis & Reflexion	PF	30	0	BPR-210-01	Praxisphase	PF		1	4		20		
					BPR-210-02	Praxisbericht und Praxiskolloquium	PF	HA		4	2	10		
BPR-215	Unternehmenskommunikation	PF	9	6	BPR-215-01	Kommunikationsmanagement	PF	H, K (1,5), M, R, P	1	5	2	3		
					BPR-215-02	PR im Marketing	PF			5	2	2		
					BPR-215-03	Kampagnen und Inszenierungen	PF			5	2	2		
					BPR-215-04	Evaluation und Kommunikationscontrolling	PF			5	2	2		
BPR-220	Fremdsprachen und Kompetenzen	PF	9	4	BPR-220-01	International Communication	PF	BÜ, R, H, P	1	6	2	3		
					BPR-220-02	Kommunikationspsychologie	PF			5	2	3		
					BPR-220-03	Fremdsprache (aus Angebot)	PF			5	2	3		
BPR-225	PR-Praxis-Reflexion	PF	9	6	BPR-225-01	Konflikt- und Krisenkommunikation	PF	BÜ, R, H, P	1	6	2	2		
					BPR-225-02	Ethik in der Kommunikation	PF			6	1	2		
					BPR-225-03	Lehrgagentur	PF			6	3	5		
BPR-260	Abschlussarbeit	PF	14	16	BPR-260-01	Vertieftes wissenschaftliches Arbeiten	PF	H	1	6	1	2		
					BPR-260-02	Abschlussarbeit	PF			6	0,4	12		
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			71											
Wahlpflichtmodule 2. Studienabschnitt														
Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Cr gewählt werden (1 aus 3 Modulen)														
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew.	Sem.	SWS	Cr TM		
BPR-230	Sprache und Kreativität	WP	18	18	BPR-230-01	Textsorten & Textanalyse	WP	BÜ, R, H, P	50	5	2	3		
					BPR-230-02	Kommunikation mit Bild und Film	WP			5	3	4		
					BPR-230-03	Content (Strategien & Kanäle)	WP			6	1	2		
					BPR-230-04	Projekt (Vertiefung)	WP			5	4	9		
BPR-240	Kommunikationswissenschaft und	WP	18	18	BPR-240-01	Rezeptionsforschung	WP	H, K (1,5), M, R, P	50	5	2	3		
					BPR-240-02	Mediaforschung	WP			6	2	3		
					BPR-240-03	Multivariate Statistik	WP			5	2	3		
					BPR-240-04	Projekt (Vertiefung)	WP			5	4	9		
BPR-250	Wirtschaft & Management	WP	18	18	BPR-250-01	Unternehmensführung	WP	H, K (1,5), M, R, P	50	5	2	3		
					BPR-250-02	Online-Marketing	WP			5	2	3		
					BPR-250-03	VWL	WP			6	2	3		
					BPR-250-04	Projekt (Vertiefung)	WP			5	4	9		
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Wahlpflichtmodule			18											
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt_Gesamt			89											
Σ=Cr /Bachelor-Abschluß			180											

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):

Abkürzungen:

Art^M (Art eines Moduls PF/WP)

Cr^M (Credits eines Moduls)

Gew.^M (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)

ArtTM (Art eines Teilmoduls PF/WP)

CrTM (Credits eines Teilmoduls)

Gew.TM (Gewichtung der Teilmodule im Modul)

PF (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)

WP (Wahlpflichtfach)

W (Wahlfach)

SWS (Semesterwochenstunden)

Sem. (Empfohlendes Semester)

Arten der Prüfungsleistungen:

B (Bericht)

BA (Bericht (allg.))

BAA (Bachelor-Arbeit)

BU (Berufsprak)

BÜ (Berufspraktische Übung)

E (Entwurf)

EA (Experimentelle Arbeit)

EDR (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)

FB (Forschungsbericht)

H (Hausarbeit)

K (Klausur)

KO (Kolloquium)

KX (Klausur mit exp. Arbeit)

M (Mündliche Prüfung)

MAA (Master-Arbeit)

MAP (Mündliche Abschlussprüfung)

P (Präsentation)

PA (Projektarbeit)

PB (Praxisbericht)

Pf (Portfolio)

R (Referat)

Weitere Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Master Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) mit dem
Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fakultät III – Medien, Information und
Design, Abteilung Information und Kommunikation an der Hochschule
Hannover

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die im Studium erworbenen Kompetenzen werden bei der Bearbeitung der Master-Arbeit zielgerichtet eingesetzt.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Arts". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement einschließlich der Master-Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Anlage B3 stellt die Module mit dazu gehörenden Prüfungsleistungen sowie Voraussetzungen Prüfungsanforderungen, Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.
- (3) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4

Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als endgültig nicht erbracht. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.
- (3) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.

§ 5

Master-Prüfung, Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit wird in der Regel im vierten Semester des Master-Studiums abgelegt.
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die Ableistung von insgesamt 90 Credits nachgewiesen wird, voraus.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (3) Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Für die Master-Arbeit werden 28 Credits vergeben.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt fünf Monate.

§ 6

Studiensemester im Ausland

- (1) Die Abteilung Information und Kommunikation unterstützt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.
- (2) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen geschieht auf der Basis von Individuellen Learning Agreements, die von allen Beteiligten vor Antritt des bzw. der Auslandssemester unterzeichnet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 19.01.2016

Genehmigung Präsidium: 06.04.2016

Verkündungsblatt Nr. 04/2016 vom 15.04.2016

1. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 14.03.2017

Genehmigung Präsidium: 28.08.2017

Verkündungsblatt Nr. 07/2017 vom 31.08.2017

Master-Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) 20172_4 Semester / 120 Credits												Anlage B3	
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
MKO-301	Theoretische Grundlagen	PF	6	1	MKO-301-01	Bezugsgruppenforschung	PF	H/R/Bü	0	1	2	3	
					MKO-301-02	Theorien der Öffentlichkeit	PF	H/K/M/R/Bü	100	1	2	3	
MKO-302	Wirtschaftliche Grundlagen	PF	6	1	MKO-302-01	Grundlagen der Unternehmensführung und -organisation	PF	H/K/M/R/Bü	100	1	2	3	
					MKO-302-02	Wertschöpfung & Kommunikation	PF			2	2	3	
MKO-303	Gesellschaftliches Umfeld	PF	6	1	MKO-303-01	Kommunikation & Recht	PF	H/K/M/R/Bü	50	1	2	3	
					MKO-303-02	Aktuelle Gesellschafts- und Medientrends	PF	H/K/M/R/Bü	50	1	2	3	
MKO-304	Methodische Grundlagen	PF	6	1	MKO-304-01	Sozialwissenschaftliche Methoden	PF	K/M/Bü	100	1	2	3	
					MKO-304-02	Statistik	PF			2	2	3	
MKO-305	Kreative Grundlagen	PF	10	1	MKO-305-01	Kreativität	PF	H/R/Bü/PA	100	1	3	6	
					MKO-305-02	Projekt Kreativität	PF			2	3	4	
MKO-306	Anwendungsprojekt I	PF	15	1	MKO-306-01	Projekt Kommunikationsmanagement I	PF	H/K/M/R/Bü	100	1	3	6	
					MKO-306-02	Projekt Kommunikationsmanagement II	PF			2	3	6	
					MKO-306-03	Projektmanagement	PF			2	2	3	
MKO-307	Theoretische und wirtschaftliche Vertiefung	PF	10	1	MKO-307-01	Theorien der Interessensvertretung	PF	H/K/M/R/Bü	33	2	2	4	
					MKO-307-02	Vertiefung Unternehmensführung und -organisation	WP	H/K/M/R/Bü	33	2	2	3	
					MKO-307-03	Ausgewählte Organisationsformen und ihr Kommunikationsmanagement	WP			2	2	3	
					MKO-307-04	Aktuelle theoretische Fragen des Kommunikationsmanagements	PF	H/K/M/R/Bü	34	3	2	3	
MKO-308	Empirisches Forschungsprojekt	PF	10	1	MKO-308-01	Empirisches Forschungsprojekt I	PF	H/PA	100	2	3	4	
					MKO-308-02	Empirisches Forschungsprojekt II	PF			3	3	6	
MKO-309	Berufsspezifische Rahmenbedingungen	PF	9	1	MKO-309-01	Nationale und internationale Fragen des	PF	H/K/M/R/Bü	50	3	2	3	
					MKO-309-02	Marketing	PF	H/K/M/R/Bü	50	3	2	3	
					MKO-309-03	Berufsethik & Gender	PF	H/R/Bü	0	3	2	3	
MKO-310	Profilbildung	PF	6	1	MKO-310-01	Denken, Sprache, Kommunikation	WP	H/K/M/R/Bü	0	3	2	3	
					MKO-310-02	Multivariate statistische Auswertungen	WP	H/K/M/R/Bü		3	2	3	
					MKO-310-03	Kommunikation & Technologie	WP	H/K/M/R/Bü	100	3	3	3	
					MKO-310-04	Kreativ-Agentur	WP	H/P		3	3	3	
MKO-311	Anwendungsprojekt II	PF	6	1	MKO-311-01	Projekt Kommunikationsmanagement III	PF	H/K/M/R/Bü	100	3	3	6	
MKO-312	Wissenschaftliche Abschlussarbeit	PF	30	1	MKO-312-01	Wissenschaftliches Examenskolloquium	PF	H/R/P	0	4	2	2	
					MKO-312-02	Masterarbeit	PF	H/P	100	4	0	28	
Σ=Cr /Master-Abschluß			120									120	

Hinweise:

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):

Abkürzungen:

Art^M (Art eines Moduls PF/WP)

Cr^M (Credits eines Moduls)

Gew.^M (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)

ArtTM (Art eines Teilmoduls PF/WP)

CrTM (Credits eines Teilmoduls)

Gew.TM (Gewichtung der Teilmodule im Modul)

PF (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)

WP (Wahlpflichtfach)

W (Wahlfach)

SWS (Semesterwochenstunden)

Sem. (Empfohlendes Semester)

Arten der Prüfungsleistungen:

B (Bericht)

EDR (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)

MAA (Master-Arbeit)

BA (Bericht (allg.))

FB (Forschungsbericht)

MAP (Mündliche Abschlussprüfung)

BAA (Bachelor-Arbeit)

H (Hausarbeit)

P (Präsentation)

BU (Berufsprak)

K (Klausur)

PA (Projektarbeit)

BÜ (Berufspraktische Übi)

KO (Kolloquium)

PB (Praxisbericht)

E (Entwurf)

KX (Klausur mit exp. Arbeit)

Pf (Portfolio)

EA (Experimentelle Arbeit)

M (Mündliche Prüfung)

R (Referat)

Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.